

Der Friedhofsausschuss der Evangelischen Kirchengemeinde Volkmarsen

Friedhofsgebührenordnung

für den Evangelischen Friedhof
in Volkmarsen, Warburger Straße

Gemäß Art. 37 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22.05.1967 (KABl. S. 19) in der jeweils geltenden Fassung und § 38 Abs. 2 in Verbindung mit § 39 der Ausführungsverordnung zum Vermögensaufsichtsgesetz (AVO-VAufsG) vom 04.12.2009 in der jeweils geltenden Fassung hat der Friedhofsausschuss der Evangelischen Kirchengemeinde Volkmarsen folgende Friedhofsgebührenordnung erlassen:

I. Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofes oder seiner Einrichtungen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

II. Pflichtige

Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer

- a) die Friedhöfe und deren Einrichtungen in Anspruch nimmt,
- b) sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
- c) zur Bestattung verpflichtet ist oder war
- d) oder eine gebührenpflichtige Leistung beantragt oder empfangen hat.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

III. Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsgebühr)

- | | |
|--|-------------|
| 1. Grabstätten für Erdbestattungen (Leichen) | |
| a) Grabstätten für Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren
pro Grabstelle | 487,00 Euro |
| b) Grabstätten für Kinder bis zu 5 Jahren
pro Grabstelle | 162,00 Euro |
| 2. Grabstätten für Urnenbestattungen (Asche) | |
| a) Urnengrabstätte (mit bis zu zwei Urnen) | 286,00 Euro |
| b) Urnengrabstätte (mit bis zu vier Urnen) | 390,00 Euro |
| 3. Rasengrabstätten | |
| a) Erdrasengrab (ohne Stein) | 877,00 Euro |
| b) Urnenrasengrab (ohne Stein) | 676,00 Euro |

Die Nutzungsgebühr ist für die gesamte Grabstätte im Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts und nicht erst im Zeitpunkt der Belegung fällig.

IV. Verlängerungsgebühr

Nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist eine Verlängerung um 10, 20 oder 30 Jahre mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich.

- | | |
|--|------------|
| 1. Grabstätte für Erdbestattungen pro Grabstelle pro Jahr | 16,00 Euro |
| 2. Urnengrabstätte (Grabstelle für zwei Urnen) pro Jahr | 14,00 Euro |
| 3. Urnengrabstätte (Grabstelle für vier Urnen) pro Jahr | 20,00 Euro |
| 4. Überschreitet die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht (vgl. § 13, 1b + 3b der Friedhofsordnung), so ist die Verlängerungsgebühr nach der Zahl der Jahre anteilig gemäß III Abs. 1, 2 und 3 zu berechnen und bereits vor der erneuten Belegung fällig. | |

V. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühr beinhaltet die Bereitstellung der Friedhofshalle, das Ausheben und Schließen des Grabes

- | | |
|---|-------------|
| Beisetzung eines Erwachsenen und Kinder ab 6 Jahren | 480,00 Euro |
| Beisetzung eines Kindes bis zu 5 Jahren | 290,00 Euro |
| Beisetzung einer Urne | 250,00 Euro |

VI. Umbettungsgebühr

Für die Umbettung einer Leiche oder einer Aschekapsel auf einen anderen Friedhof oder innerhalb des Friedhofes werden die Gebühren entsprechend des Aufwandes berechnet.

VII. Entstehung und Fälligkeit

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme des Friedhofes oder seiner Einrichtungen, bei Amtshandlungen mit deren Vornahme. Bei einer befristeten Inanspruchnahme entsteht die Gebühr in voller Höhe für den gesamten Zeitraum.
2. Gebühren werden mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.
3. In Härtefällen kann die Friedhofsverwaltung die Gebühren ermäßigen oder erlassen.
4. Die an die Pfarreikasse bzw. Kirchenkasse zu zahlenden Beerdigungsgebühren bleiben unberührt.

VIII. Kirchengemeinschaftliche Genehmigung

Diese Ordnung bedarf gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 des VAufsG in Verbindung mit § 39 AVO-VAufsG der kirchengemeinschaftlichen Genehmigung.

IX. Inkrafttreten

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisher bestehende Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Volkmarsen, 01.07.2014

Der Kirchenvorstand

Dienstsiegel der
Kirchengemeinde

gez. Ristow, Vorsitzende

gez. Schmale, Mitglied

Kirchengemeinschaftlicher Genehmigungsvermerk Vfg. LKA